



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

## **Stellungnahme der VhU zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000**

28.07.2017

## **Zu 1. Einleitung**

### **Zu 1.2 Rechtsgrundlagen**

Im Punkt 1.2.2 Rechtswirkung der LEP-Änderung wird vorgeschlagen, dass das Unterkapital „Großflächige Einzelhandelsvorhaben“ nicht außer Kraft gesetzt wird. Da die bisherigen Aussagen zum Handel im Allgemeinen des LEP 2000 (S. 20) nicht mehr aktuell sind, sollte bei der 3. Änderung des LEP dem Thema planungsrechtliche Vorgaben für den Handel mehr Bedeutung beigemessen werden.

Im Rahmen der Vorschläge für die 3. Änderung des LEP lassen sich lediglich bei den Kapiteln Siedlungsentwicklung und Flächenversorgung (Ziffer 3.1-2 bis 3.1-6) und Infrastrukturentwicklung (Ziffern 5.1.1-5 und 5.1.1-6) Aussagen für den Einzelhandel mittelbar entnehmen. Wir halten dies nicht für ausreichend. Ausgehend von den Ergebnissen der Dialogplattform Einzelhandel beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, „Neue Perspektiven für den Einzelhandel“, Mai 2017 wird auf folgende geänderte Situationen im Handel hingewiesen:

#### **a) Ausgangslage im Einzelhandel im Allgemeinen**

Digitalisierung, demografischer Wandel und intensiver Wettbewerb der Handelsformate prägen den Einzelhandel der letzten zwei Jahrzehnte. Anfänglich führten die Filialisierung und der Erfolg der Großflächenkonzepte dazu, dass der Anteil kleinbetrieblicher Fachgeschäfte im Gesamtmarkt kontinuierlich abnahm. Inzwischen ist mit dem Online-Handel ein weiterer Wettbewerber hinzugekommen, der so schnell wächst, dass er im Jahr 2016 bereits rund zehn Prozent des gesamten deutschen Einzelhandelsvolumens ausmachte.

Zudem haben Veränderungen beim Informations- und Kaufverhalten der Konsumenten zur Folge, dass sich die gesamte Einzelhandelsbranche grundlegend wandelt. Ansprüche der Kunden wachsen kontinuierlich. Bei ihrer Informationssuche und ihren Einkäufen wollen sie problemlos zwischen stationären und Online-Angeboten hin und her wechseln können. Dies fordert den Einzelhandel sowohl auf inhaltlicher als auch auf technologischer Ebene heraus – stationär wie online.

#### **b) Ausgangslage Innenstädte**

Überdurchschnittliches Wachstum im Online-Handel, Angebote auf der grünen Wiese, Bevölkerungsverluste in vielen ländlichen Regionen und Strukturveränderungen im Einzelhandel – das sind Herausforderungen, denen sich Innenstädte und innerstädtischer Handel gemeinschaftlich gegenübersehen. Denn der Einzelhandel spielt eine zentrale Rolle, wenn es um die Vitalität und Attraktivität einer Innenstadt geht. Das Einkaufsmotiv stellt den mit Abstand wichtigsten Grund für den Besuch einer Innenstadt dar. Darüber hinaus nehmen die Vielfalt sowie das Angebot der Geschäfte eine bedeutende Stellung ein, wenn Verbraucher die Attraktivität einer Innenstadt bewerten.

#### **c) Ausgangslage ländliche Räume**

Verschiedenste Faktoren führen dazu, dass sich Versorgungsstrukturen in ländlichen Räumen, aber auch in manchen peripheren Stadtteilzentren ändern. Dazu zählen der

Bevölkerungsrückgang und die veränderten Ansprüche der Verbraucher an Sortimentsbreite und -tiefe, die zunehmende Mobilität durch eine steigende PKW-Verfügbarkeit sowie stagnierende Kaufkraft für Produkte des täglichen Bedarfs. So ist zu beobachten, dass sich Nahversorgungseinrichtungen – insbesondere der Handel mit Produkten des täglichen Bedarfs – zunehmend vor allem aus kleineren Orten in ländlichen Räumen zurückziehen. Daher stellt sich grundsätzlich in allen ländlichen Regionen und manchen peripheren Stadtteilzentren die Frage, wie die verbrauchernahe Grundversorgung in Zukunft sichergestellt werden kann.

Essentiell ist, dass tragfähige Handels- bzw. Versorgungskonzepte erhalten und weiterentwickelt werden. Der Handel ist dabei einer der zentralen Bausteine, allerdings geht die Nahversorgung über den Handel hinaus und umfasst auch private und öffentliche Dienstleistungen.

Aus Verbrauchersicht sind die Hauptkriterien bei der Wahl einer Einkaufsstätte die räumliche und zeitliche Erreichbarkeit (Wegezeiten, Öffnungszeiten), eine große Auswahl an Waren und Dienstleistungen, ein preisgünstiges Angebot sowie die Qualität und Frische der Waren. Daher stehen auch Handelsformate in ländlichen Räumen vor (wachsenden) Mindestanforderungen an Sortimentsbreite und -tiefe, Verkaufsflächen, Ladengestaltung und Öffnungszeiten.

Die wachsenden Mindestanforderungen der Verbraucher ziehen größer werdenden Mindesteinzugsgebiete bzw. eine Ausdünnung in der Fläche nach sich. So sind bereits heute einige periphere Regionen in Deutschland nur sehr schwer kostendeckend zu versorgen. Vor allem vor dem Hintergrund des sich ändernden Konsumentenverhaltens und des demografischen Wandels ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung weiter verschärfen wird.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Veränderungen im Handel regen wir an, das Kapitel „großflächiger Einzelhandel“ nebst der nicht mehr aktuellen Begründung neu zu fassen.

Die entsprechenden Vorgaben aus BauGB, den weiteren Regelwerken wie Regionalplänen, Flächennutzungsplänen oder Regionalen Flächennutzungsplänen und eben auch dem LEP, beschränken sich auf die Regelung des Verhältnisses von stationärem Einzelhandel in zentralen Lagen mit (Nah-)Versorgungsauftrag, sowie großflächigem Einzelhandel auf der „grünen Wiese“.

Mittlerweile jedoch sehen sich alle Formen des stationären Einzelhandels gemeinsam im Wettbewerb mit dem Onlinehandel.

Ein angemessener Umgang mit der neuen Form des Handels ist aber noch nicht gefunden. Der stationäre Handel sucht und braucht die räumliche und persönliche Nähe zum Kunden. Dafür investiert er in höherwertigere Lagen, schafft attraktive Verkaufsräume, Umfeld, Infrastrukturen, er beteiligt sich direkt oder indirekt an ÖPNV, geplanten Verkehrskonzepten, lokaler Kultur, dem Lebensgefühl vor Ort. Er beschäftigt qualifizierte Verkaufs- und Beratungskräfte, schafft dort Arbeitsplätze, wo auch gewohnt wird. Bedingt durch sein Geschäftsmodell bringt sich der stationäre Handel also weit über sein originäres Betätigungsfeld in Wirtschaft und Gesellschaft ein. Dies gilt ausdrücklich gleichermaßen für den Handel in integrierter Lage.

Anders sind die Anforderungen und Rahmenbedingungen des Onlinehandels, dessen wesentliche Tätigkeit in der Lösung logistischer Aufgaben mit eigenem oder fremdem Personal besteht. Der Onlinehandel ist dem Kunden sieben Tage die Wo-

che, 24 Stunden am Tag ohne Einschränkung aus dem Ladenschlussgesetz verfügbar, er liefert ohne Umweltverträglichkeitsprüfung oder Verkehrsvermeidungskonzepten jeden noch so kleinen Artikel einzeln per LKW an die Wohnungstür.

Onlinehandel ist gesellschaftlich gewünscht. Onlinehandel ist klassischer planerischer Regulierung bisher weitgehend entzogen. Onlinehandel wird weitere Branchen erobern und bis auf weiteres bedeutsam wachsen. Mit diesen gesellschaftlichen Veränderungen muss sich der Handel, aber auch die Politik, auseinandersetzen.

Deshalb ist es unverzichtbar bei jeder künftigen Regelung des stationären Handels in die Abwägung einzustellen, in welchem Maße hierbei der Kunde in seiner täglichen Entscheidung zu einer weiteren Abwanderung in das Internet bewegt wird.

Bei der Fortschreibung des LEP jedoch begibt sich der Normgeber mit dem Verweis und der Beibehaltung der Vorgaben aus unserer Sicht der Möglichkeit, auf diese Entwicklung zu reagieren.

Im Rahmen der Fortschreibung des LEP und der Regionalen Raumordnungspläne wäre es auch notwendig, das bestehende Kongruenzgebot unter Beachtung der sich entwickelnden Siedlungsbereiche zu überdenken. Gerade in einem stark verdichteten polyzentrischen Verdichtungsraum sind Kundenbeziehungen und Einkaufsverhalten in jeweils benachbarte Ober- und Mittelzentren ein Beispiel dafür, dass die Auswirkungen einer Ansiedlung, nur auf das eigene Stadtgebiet begrenzt, nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und hier vom Gesetzgeber eine Neuregelung erfolgen sollte.

Schließlich meinen wir, dass das Thema Logistikstandorte eine zunehmende Bedeutung erfahren wird. Hierfür vordringlich Konversionsflächen in Anspruch zu nehmen und eine Bündelung vorzunehmen, halten wir eher für praxisfern.

## **Zu 2. Landesplanerische Rahmenbedingungen**

### **a) Bevölkerung**

Die Landesregierung sollte die zukünftige demographische Entwicklung nicht nur beschreiben und als weitgehend unabänderlich betrachten, sondern als zumindest in Teilen beeinflussbar erachten und auch normative Wertungen vornehmen, wie es im letzten Absatz dieses Kapitel 2. „Natürliche Lebensgrundlagen“ ja auch geschieht. Zudem sollten dann weiter hinten im LEP entsprechende politische Ziele und Grundsätze zur Demographie formuliert werden. Die Erwähnung einer „markanten Verknappung des Produktionsfaktors Arbeit“ im übernächsten Absatz „Arbeitsmarkt“ ist unzureichend. Denn unstrittig ist, dass in Hessen, Deutschland und Europa weiterhin zu wenige Kinder geboren werden. Das beeinträchtigt langfristig auch den Wirtschaftsstandort. Die demographische Talfahrt muss gestoppt und umgekehrt werden. Nötig sind mehr Geburten und auch eine Willkommenskultur für Kinder und Eltern, wozu alle relevanten Gruppen beitragen müssen. Das Land Hessen sollte diesen normativen Gedanken in einem „Landesentwicklungsplan“ in seinen Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung aufnehmen.

### **b) Gesamtwirtschaftliche Entwicklung**

Es wäre zu begrüßen, falls – wie im LEP-Änderungsentwurf angenommen – Hessens Wirtschaft eine höhere Wachstumsrate der preisbereinigten Bruttowertschöpfung bis 2030 (+1,7 Prozent) erzielen könnte als der Bundesdurchschnitt (+1,5 Prozent). Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob die Annahme zutreffend ist, wonach die Dienstleistungsbranche und insbesondere die erwähnten Finanz- und Unternehmensdienstleistungen besonders „wertschöpfungsintensiv“ sind und deshalb als „wichtige Ursache für die zukünftig höhere Wachstumserwartung“ gesehen wird. Die Folgen der unterschiedlichsten Umgestaltungsprozesse des Dienstleistungssektors und gerade innerhalb des Finanzsektors sind erheblich und können durch dämpfende Wirkungen für Wachstum und Beschäftigung in Hessen haben. Daher scheint eine moderatere Wachstumserwartung auf dem Niveau des Bundesdurchschnitts durchaus angemessen. Zudem sollten Aussagen zur Entwicklung der hessischen Industrie ergänzt werden, die seit langem der gesamtwirtschaftliche Motor für Innovation und Wachstum ist und so alle Branchen stimuliert. Im übernächsten Absatz „Wirtschaftlicher Strukturwandel“ wird zutreffend die Erwartung formuliert, dass mit einem „überproportionalen Anstieg der Arbeitsproduktivität im Produzierenden Gewerbe“ zu rechnen ist.

### **c) Natürliche Lebensgrundlagen**

Der hier genannte „Grundsatz einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme“ ist angesichts des großen Bedarfs an zusätzlichen Flächen für Wohngebäude und für Verkehrswege und des nach wie vor vorhandenen Bedarfs an neuen Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe nicht aufrecht zu erhalten, wenn eine Landesplanung halbwegs realistisch sein soll. Selbstverständlich sollen natürliche und naturnahe Flächen nur im Bedarfsfall versiegelt werden, jedoch ist dieser Bedarf gerade in der Metropolregion Frankfurt Rhein Main klar gegeben.

### Zu 3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

Unter 3.1 werden die Grundsätze und Ziele für die weitere Siedlungsentwicklung formuliert und insbesondere unter 3.1-1 (G) bestehende Erfordernisse, Rahmenbedingungen und Anforderungen aufgezählt. Unter 3.2 werden die Ziele und Grundsätze für Flächen für Wohnen sowie für Gewerbe und Industrie weiter ausgeführt. An keiner Stelle wird dabei ein Bezug zu den Anforderungen der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hergestellt; ein solcher kann erst in der Begründung zum Grundsatz 4.2.3-7 (G) auf Seite 39 abgeleitet werden.

Die Anforderungen der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) und das Erfordernis deren Berücksichtigung sollten im Kapitel „3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge“ in geeigneter Weise ergänzt werden. Dies kann beispielsweise in Form eines weiteren Grundsatzes unter der Nummer 3.1 oder durch Ergänzungen der Ziele 3.2-1 und 3.2-7 um den Zusatz „unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)“ erfolgen.

Denn in Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie wird ausdrücklich gefordert, dass dem Erfordernis der Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zwischen den unter die Seveso-III-Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und schutzbedürftigen Nutzungen andererseits schon in der Politik der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung Rechnung getragen wird. Da es sich bei dem Landesentwicklungsplan um eben genau so eine Politik handelt, sollte dies so auch ausdrücklich unter dem Punkt „Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge“ aufgeführt werden und nicht nur am Rande in der Begründung eines Grundsatzes zum Klimaschutz (4.2.3-7, Seite 39) Erwähnung finden. Dies kann beispielsweise in Form eines weiteren Grundsatzes unter der Nummer 3.1 oder durch Ergänzungen der Ziele 3.2-1 und 3.2-7 um den Zusatz „unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)“ erfolgen. Dabei ist nicht allein auf die Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen auf die schutzbedürftigen Gebiete abzustellen, sondern auch darauf hinzuweisen, dass die Entwicklungsfähigkeit der Gebiete für Industrie und Gewerbe nicht unnötig zum Beispiel durch heranrückende Wohngebiete eingeschränkt wird.

#### Zu 3.1 Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik

Das in **Punkt 3.1-2** genannte Ziel „*Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren*“ ist zwar wegen der Relativierung „*soweit wie möglich*“ noch kein zwingender Widerspruch zur tatsächlichen Möglichkeit einer Inanspruchnahme zahlreicher weiterer Flächen.

Um keine unrealistischen Erwartungen zu wecken, sollte die Zielformulierung in Punkt 3.1-2 erweitert werden: „*Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme muss bedarfsgerecht erfolgen und ist so weit wie möglich zu minimieren.*“

Aufgrund der unbestrittenen Tatsache, dass auch in den nächsten Jahren, hauptsächlich in Südhessen, weiterer Wohnraum benötigt wird, sollte diese Zielaussage in einen **Grundsatz** umgewandelt werden.

In den landesplanerischen Rahmenbedingungen zur Bevölkerungsentwicklung (S. 5) wird ausgeführt, dass die Bevölkerungsvorausschätzung ergeben hat, dass in Hessen zu Ende 2030 mit einer Einwohnerzahl von über 6,3 Mio. Personen zu rechnen sei. Dies entspreche einer Zunahme von 271.000 Personen bzw. 4,4 % gegenüber dem Jahr 2014. Dies soll hauptsächlich für den südhessischen Ballungsraum gelten.

Hier werde von einer Zunahme von 283.000 Personen bzw. 7,3 % ausgegangen. Die Bereitstellung von Wohnraum in den wachsenden Regionen sollte daher weiterhin hohe Priorität erhalten.

Der in **Punkt 3.1-3** genannte Grundsatz ist zu streichen („*Bis zum Jahr 2020 soll entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag reduziert werden.*“). Denn er könnte dem Ziel entgegenstehen, in der Metropolregion Frankfurt Rhein Main rasch mehr günstigen Wohnraum zu schaffen, die Staus im Straßenverkehr zu reduzieren und die Attraktivität des ÖPNV inkl. des Schienenverkehrs zu steigern. Hessen und insbesondere die Metropolregion wachsen und brauchen deshalb neue Häuser, mehr und breitere Straßen, mehr LKW-Parkplätze und natürlich auch mehr Schienenwege und ÖPNV-Anlagen.

Das in **Punkt 3.1-4** genannte Anliegen wird unterstützt („*Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu nutzen. Dies gilt auch für die Eigenentwicklung. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist.*“). Allerdings darf die Bewertung der Innenentwicklungspotentiale nicht zur Verhinderung von neuer Außenentwicklung missbraucht werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Flächen für Wohnbebauung sollte dieser Punkt von einem „Ziel“ in einen „**Grundsatz**“ umgewandelt werden.

### **Zu 3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung**

Das in **Punkt 3.2-4** genannte Ziel wird unterstützt („*Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen. Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie klimarelevanter Ausgleichsflächen (Temperaturminderung) ist zu beachten.*“). Allerdings gilt auch hier: das Kriterium der Geeignetheit von Innenbereichsflächen darf nicht zur Verhinderung von neuen Nutzungen im Außenbereich missbraucht werden.

Um dem unter 3.2-4 formulierten Ziel zu entsprechen und dafür zu ermitteln, ob im Innenbereich ausreichend Fläche zur Verfügung steht, ist es ratsam, dass Städte und Gemeinden Leerstandskataster anlegen und Baulückenverzeichnisse aufstellen. Dies sollte im Landesentwicklungsplan an dieser Stelle in der Begründung besonders erwähnt werden.

Das in **Punkt 3.2-10** genannte Ziel enthält die Möglichkeit, Wohngebäude in Gewerbe- und Industriegebieten neu zu errichten („*In den festgelegten „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ ist der Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Bei erhöhtem Wohnungsbedarf sind, unter Vorbehalt der Planziffer 3.3-4, Ausnahmen zur Nutzung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ zulässig.*“).

Das Ziel ist im zweiten Satz wie folgt zu ergänzen: „*Bei erhöhtem Wohnungsbedarf sind, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-*

*III-Richtlinie) und unter Vorbehalt der Planziffer 3.3-4, Ausnahmen zur Nutzung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ zulässig. Diese Ausnahmen sind auf Fälle zu begrenzen, in denen die Wohnnutzung in einem engen Zusammenhang mit den Betrieben in dem jeweiligen Industrie- oder Gewerbegebiet steht.“*

Der zweite Satz sollte ergänzt werden, da die Regelungen der Seveso-III-Richtlinie weiterhin eingehalten werden müssen, um sowohl schädliche Umweltauswirkungen auf die schutzbedürftige Wohnnutzung zu vermeiden als auch die Entwicklung der Gebiete für Industrie und Gewerbe weiter zu erhalten. Ferner sind Ausnahmen auf Fälle zu begrenzen, in denen die Wohnnutzung in einem engen Zusammenhang mit den Betrieben in dem jeweiligen Industrie- oder Gewerbegebiet steht. So könnte es beispielsweise Bauwirtschaftsbetrieben ermöglicht werden, günstigen Wohnraum für Mitarbeiter zu schaffen, die nur unter der Woche in Hessen tätig sind und am Wochenende in ihrem außerhalb Hessens gelegenen Erstwohnsitz leben. Etwaige zu erwartende Nutzungskonflikte zwischen bestehenden und künftigen Industrie- und Gewerbebetrieben einerseits und Bewohnern andererseits könnten durch diese Vorschrift minimiert bleiben.

Der in **Punkt 3.2-12** genannte Grundsatz wird mit Ausnahme der zu restriktiven quantitativen Obergrenze von 2,5 ha Flächennutzung pro Tag unterstützt (*„Bei allen Planungen zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ist auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und eine möglichst geringe zusätzliche Versiegelung hinzuwirken. Zur flächenpolitischen Zielerreichung von täglich 2,5 ha bis 2020 sollen daher vor einer Neuausweisung und einer weiteren Versiegelung von industriell und gewerblich genutzten Flächen alle Alternativen zur Vermeidung, Minimierung und Optimierung geprüft werden.“*) Diese quantitative Angabe sollte aus dem Grundsatz gestrichen werden. Siehe auch Aussagen oben zu Punkt 3.1-3.

### **Zu 3.2.1 Stadt- und Dorfentwicklung, Wohnungsbau, Städtebau**

Dem in **Punkt 3.2.1-7** genannten Grundsatz ist zuzustimmen: *„Für die Bevölkerungsgruppen, die ihren Bedarf nicht auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt decken können, soll das Land die Bereitstellung eines angemessenen, preiswerten Wohnraumangebots unterstützen.“* Allerdings wäre es nicht ausreichend, wenn das Land seine Aktivitäten auf in der Begründung nicht näher erläuterte „Fördermaßnahmen zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe“ und auf die „Weiterentwicklung (...) bestehender Wohnungen“ begrenzen würde. Nötig sind eine Deregulierung des Bau- und Mietrechts sowie die Ausweisung von Baugebieten durch die Kommunen, um die Anreize zur Schaffung neuen Wohnraums durch private Investoren zu erhöhen.

Der in **Punkt 3.2.1-9** genannte Grundsatz (*„Die Nachfrage nach Wohnungen soll verstärkt durch die Anpassung des Wohnungsbestandes an den künftigen Bedarf gedeckt werden. (...)“*) sollte ergänzt werden, um deutlich zu machen, dass es weiterhin einen hohen Neubaubedarf gibt, zumal Bestandsanpassungen alleine das Wohnungsmarktproblem nicht werden lösen können: *„Die Nachfrage nach Wohnungen soll durch Neubau und verstärkt durch die Anpassung des Wohnungsbestandes an den künftigen Bedarf gedeckt werden.“* Ohne die Ergänzung (*„durch Neubau und“*) wäre der Grundsatz nicht akzeptabel.



### Zu 3.3 Lärmschutz

Der in **Punkt 3.3-2** genannte Grundsatz ist akzeptabel, sofern sichergestellt ist, dass er in der Planungspraxis nicht zur Verhinderung neuer Wohngebiete, wie sie z.B. derzeit entlang der A5 bei Frankfurt diskutiert werden, führt: *„Zum Schutz vor Straßen- und Schienenlärm soll entlang von vorhandenen, lärmbelasteten Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vorsorglich die Planung von Siedlungsgebieten möglichst unterbleiben. Anderenfalls sind Maßnahmen vorrangig des aktiven, aber auch bei Bedarf des passiven Lärmschutzes zu ergreifen.“*

Abzulehnen ist das in **Punkt 3.3-4** genannte Ziel in Verbindung mit den Berechnungsmethoden in der Begründung (Seiten 19 und 20), da eine Verkleinerung des Siedlungsbeschränkungsgebiets rund um den Flughafen Frankfurt Main die Folge wäre, was die Nutzungskonflikte zwischen Anwohnern und Luftverkehrswirtschaft erhöhen würde. *(„In der Umgebung des Flughafens Frankfurt Main ist zum Schutz gegen Fluglärm im Regionalplan ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht zulässig ist. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes bleiben von dieser Regelung unberührt.“)*

Die Aussage der Begründung (S. 20), dass „das zukünftig zu ermittelnde Siedlungsbeschränkungsgebiet der räumlichen Abgrenzung des seinerzeit in der Plankarte zum Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebietes weitgehend entspricht“, ist nicht nachvollziehbar.

Die LEP-Änderung basiert auf der AzB08 und ist als umhüllende Linie der für die FluglärmG-Schutzgebietsermittlung berechneten Konturen  $Leq, Tag = 55 \text{ dB(A)}$  und  $Leq, Nacht = 50 \text{ dB(A)}$  dargestellt. Das angewandte Berechnungsverfahren ergibt ein kleineres Siedlungsbeschränkungsgebiet als das vormalige Gebiet, das zwar lediglich über  $62 \text{ dB(A)}$  (umgesetzt im Regionalplan:  $60 \text{ dB(A)}$ ) bestimmt war, aber es wurde auf Basis der alten AzB84 und mit 100/100 berechnet.

Um eine wirkungsvolle Begrenzung der von Fluglärm Belasteten zu erhalten, sind u.a. wirksame siedlungssteuernde Maßnahmen erforderlich. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass das Siedlungsbeschränkungsgebiet nun kleiner ausfallen soll als das bisherige Siedlungsbeschränkungsgebiet, in bestimmten Bereichen sogar kleiner als der Lärmschutzbereich nach dem Fluglärmschutzgesetz. Im Hinblick auf eine vorausschauende Regelung langfristiger Nutzungskonflikte bzgl. des Raums ist dies abzulehnen. Hiermit wird ein Heranrücken der Wohnbebauung an den Flughafen ermöglicht, was die großen Anstrengungen u.a. der Luftverkehrswirtschaft um mehr Lärmschutz konterkariert.

Um die Funktionsfähigkeit und die Entwicklungschancen des Weltflughafens Frankfurt zu wahren, sollten Maßnahmen der Flächennutzungsplanung, also etwa die Siedlungssteuerung, vorrangig angewendet werden, nicht hingegen weitere Beschränkungen des Betriebs des Flughafens. Die LEP-Änderung wählt leider den umgekehrten Ansatz: In den Punkten 5.1.6-3 bis 5.1.6-5 werden Vorgaben für betriebsbeschränkende Lärmschutzmaßnahmen gemacht.

## Zu 4. Freiraumentwicklung und Ressourcenschutz

In der **Plankarte** ist zwischen Dudenhofen und Babenhausen Wald („forstlicher Vorzugsraum“) vorgesehen, obwohl dort seit den 60er Jahren das Testzentrum von Opel, einem der wichtigsten Arbeitgeber Hessens, besteht. Dieses ist zwar eine Anlage nach BImSchG, das planerisch jedoch als Wald, Regionaler Grünzug und Natura-2000 Gebiet dargestellt wird. Diese Darstellung ist falsch, denn Dudenhofen besteht schon lange, die o.g. Einstufung erfolgte erst vor wenigen Jahren ohne Zutun von Opel. Leider zieht sich diese falsche Darstellung über alle Ebenen der Bauleitplanung fort. Dies bedeutet bei jedem Projekt erhöhten Aufwand bei Opel für Umweltverträglichkeitsprüfungen, Genehmigungen und vor allem Kosten für forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Die Plankarte muss geändert werden.

### Zu 4.1 Freiraumfunktionen

Der in **Punkt 4.1-2** genannte Grundsatz sollte ergänzt werden, um in Freiräumen auch für nicht vermeidbare, erstmalige Flächennutzungen von Industrie- und Gewerbebetrieben eine Ausnahmemöglichkeit vorzusehen – wie für die bereits erwähnten *„Siedlungs- und Verkehrszwecke bzw. für die Realisierung der Energiewende“*. Der Grundsatzes sollte um die Formulierung *„für Industrie- oder Gewerbebetriebe“* erweitert werden: *„In Freiräumen werden unterschiedliche, sich teilweise ergänzende*

- *Ökologische Nutzungen und Funktionen,*
- *ökonomische Nutzungen und Funktionen bzw.*
- *siedlungsstrukturelle Nutzungen und Funktionen*

*wahrgenommen.*

*Diese sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung vor einer Inanspruchnahme möglichst geschützt werden. Ist eine erstmalige Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke, für Industrie- oder Gewerbebetriebe bzw. für die Realisierung der Energiewende nicht zu vermeiden, soll diese möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgen. (...).“*

### Zu 4.2 Umwelt- und Naturschutz

#### Zu 4.2.1 Flora, Fauna und Landschaft

Die in der Begründung des im **Punkt 4.2.1-2** genannten Grundsatzes auf S. 25 erwähnte *„geeignete Ausgestaltung der Landwirtschaft“* und die *„Erhaltung von Böden mit dauerhafter Grünlandnutzung“* kann nur gelingen, wenn die ökonomischen Rahmenbedingungen stimmen und die im Sinne des Naturschutzes favorisierten Maßnahmen produktionsintegriert erfolgen. Mit einer Grünlandnutzung muss eine entsprechende Tierhaltung, wie zum Beispiel Milchviehhaltung, einhergehen. Andererseits müssen landwirtschaftliche Betriebe, die besondere Leistungen für Natur und Landschaft und damit für die Allgemeinheit erbringen und zu diesem Zweck auch Bewirtschaftungsauflagen hinnehmen, angemessene finanzielle Vergütungen dafür erhalten.

Durch das in **Punkt 4.2.1-9** genannte Ziel wird wasserwirtschaftlichen Belangen – die vorrangige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie keine Beeinträchtigung des Schutzes der Rohwasserressourcen durch Windkraftanlagen – nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Bau von Windenergieanlagen in den Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten ist auszuschließen, um qualitative und quantitative Beeinträchtigungen, z.B. durch die Gründung der Anlagen und den Einsatz wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Betriebsphasen, zu vermeiden. „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen daher in diesen Zonen nicht festgelegt werden. Eine entsprechende Ergänzung der Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten in diesem Ziel ist zwingend erforderlich.

Bei **Punkt 4.2.1-10** handelt es sich letztlich um eine Hochzonung der Prüfung nach § 34 BNatSchG auf die Ebene des Regionalplans. Es ist darüber hinaus auch zu bezweifeln, ob tatsächlich Festsetzungen vermieden werden können, die im Genehmigungsverfahren aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern. Eine kleinteilige, auf die konkrete Fläche zugeschnittene Artenschutzprüfung kann auf der Regionalplanebene nicht geleistet werden und führt zu einer weiteren Verlagerung und Überschneidung von Planung und Fachrecht. Es wird daher angeregt, das Ziel **4.2.1-10** zu streichen. Sollte an dem Ziel festgehalten muss vor dem Hintergrund der Möglichkeit einer langfristigen vorsorgende Planung auch für andere Nutzungen wie folgt ergänzt werden:

*„In den Regionalplänen sind Festlegungen von Vorranggebieten in Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn sie mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar sind oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.“*

#### **Zu 4.2.2 Bodenschutz und Altlasten**

Das in **Punkt 4.2.2-3 (Z)** ausgedrückte Anliegen wird unterstützt: *„Mit Böden ist sparsam und schonend umzugehen. Der Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher baulich nicht beanspruchter Böden einzuräumen.“* Allerdings sollte der Punkt von einem Ziel in einen Grundsatz umgewandelt werden.

Die Begründung (S.36) zum im **Punkt 4.2.2-4** genannten Grundsatz („Dauerhaft nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen möglichst entsiegelt werden. Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sollen möglichst rekultiviert oder renaturiert werden.“) ist um einen weiteren Satz zu ergänzen: *„Dies gilt ausdrücklich nicht für versiegelte Flächen, die sich innerhalb eines Bereiches befinden, der von einem nach BBodSchG oder HAltBodSchG gültigen Sanierungsvertrag oder Sanierungsbescheid erfasst ist.“*

Denn in diesen Arealen bilden Versiegelungen im Sinne des BBodSchG eine gängige und akzeptierte Sicherungsmethode, insbesondere um den Wirkungspfad Boden – Mensch zu unterbinden.

Das in **Punkt 4.2.2-5** genannte Ziel („Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.“) ist wie folgt zu ergänzen: „Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 BBodSchG so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.“

Denn es ist nicht Aufgabe der Landesplanung, über die Anforderungen der bundesrechtlichen Regelung zur Gefahrenabwehr im Bereich des schädlichen Bodenveränderungen/ Altlasten des § 4 BBodSchG hinaus Anforderungen zu stellen.

### **Zu 4.2.3 Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Luftreinhaltung**

Der in **Punkt 4.2.3-1** genannte Grundsatz ist zu undifferenziert formuliert. Vorgaben zur Fokussierung auf Kosteneffizienz in der Klimapolitik und zum Vorrang der europäischen und nationalen Rahmensetzung in der Klimapolitik sollten zwingend und wie folgt ergänzt werden: „Auf allen Planungsebenen sollen die Möglichkeiten zur Reduzierung klimarelevanter Spurengase, insbesondere Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), durch eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, den Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Sicherung und Entwicklung von CO<sub>2</sub>-Senken (z.B. Moore und Wälder), kosteneffizient ~~konsequent~~ genutzt werden. Der Vorrang der europäischen und nationalen Rahmensetzung in der Klimapolitik ist zu beachten.“) Das Wort „konsequent“ ist zu streichen.

Die in den **Punkten 4.2.3-2** und **4.2.3-5** genannten Grundsätze sowie die in den **Punkten 4.2.3-3** und **4.2.3-4** genannten Ziele zur Anpassung an den sich abzeichnenden Klimawandel werden unterstützt.

In der Begründung zum Grundsatz in **Punkt 4.2.3-2** sollte folgender Hinweis aufgenommen werden: „Zur Verbesserung der klimatologischen Bedingungen in Siedlungsräumen dient der gezielte Einsatz von Vegetation. Um die mit dem Klimawandel verstärkt auftretende sommerliche Aufheizung der Städte abzumildern, soll wo möglich eine Dach- und Fassadenbegrünung zum Einsatz kommen.“

Die im Grundsatz im **Punkt 4.2.3-6** enthaltene positive Sicht auf die aktuellen Luftreinhaltepläne und die Umweltzonen wird mit Blick auf die relativ geringe Wirksamkeit bzgl. Feinstaub und NO<sub>x</sub> bei unverhältnismäßig hoher Beeinträchtigung von Bürgern und Betrieben durch Fahrverbote abgelehnt: „(...) In den Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Immissionsgrenzwerte (...) überschritten sind, ist auf die Verbesserung der Luftqualität hinzuwirken. Die hierfür aufgestellten Luftreinhaltepläne, die Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen bzw. die Aktionspläne sowie ggf. einzurichtende Umweltzonen sind bei allen Planungen zu berücksichtigen.“

### **Zu 4.2.4 Grundwasser-, Gewässer-, Hochwasserschutz sowie Schutz vor Wassergefahren**

Der im **Punkt 4.2.4-1** genannte Grundsatz („Das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer sollen als natürliche Lebensgrundlagen von Menschen und Tieren sowie

wegen ihrer Funktionen für den Naturhaushalt möglichst flächendeckend so geschützt und geschont werden, dass ein möglichst weitgehend natürlicher Zustand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.“) sollte um folgenden Satz ergänzt werden: „Vorrübergehende, zeitlich begrenzte Eingriffe sind zulässig, sofern sie dem generellen Schutzziel langfristig nicht entgegenstehen.“

Denn die Gewinnung von Rohstoffen kann teilweise auch unvermeidbare Eingriffe in das Grundwasser bedingen. Diese sind jedoch im Wesentlichen temporär und in Ihrer Zulassung durch die entsprechenden Fachgesetze geregelt.

Das in **Punkt 4.2.4-2** genannte Ziel („An oberirdischen Gewässern sind die zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und des landesweiten Biotopverbundes notwendigen Flächen zur Gewässerentwicklung von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten.“) ist wie folgt zu ergänzen: „Ausnahmen hiervon stellen infrastrukturelle Raumnutzungen wie Häfen an Wasserstraßen, Wasserkraftanlagen sowie sonstige gewerbliche Nutzungsformen dar, die auf eine unmittelbare Nutzung des Gewässers angewiesen sind.“

Denn die Nutzung von Gewässern durch Güter- und Passagierschiffsverkehr, Wasserkraftnutzung, Wasserentnahmen und Wassereinleitungen erfordert die Vorhaltung infrastruktureller Einrichtungen im unmittelbaren Uferbereich dar, die auch weiterhin entwickelt werden können müssen.

Der im **Punkt 4.2.4-1** genannte Grundsatz zum Schutz von Grundwasser und oberirdischen Gewässern sowie das in **Punkt 4.2.4-2** genannte Ziel bzgl. oberirdischer Gewässer werden mittels einer Begründung erläutert, in deren letztem Absatz (S. 41) die „Ertüchtigung“ industrieller Kläranlagen und weiterer industrieller Direkteinleitungen gefordert wird. Hierzu wird auf die Begründung zu den Punkten 5.4-4 und 5.4-5 verwiesen (S. 92). Auch dort finden sich keine konkreten Aussagen, sondern nur der Verweis auf den Bewirtschaftungsplan Hessen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Dieses intransparente Vorgehen ist für eine LEP-Änderung nicht akzeptabel. Es muss sichergestellt sein, dass zum Beispiel Papierfabriken weiterhin wirtschaftlich in Hessen produzieren können und dass auch Erweiterungen und Erneuerungen weiterhin ohne unverhältnismäßigen Anforderungen möglich sind.

Der im **Punkt 4.2.4-6** genannte Grundsatz bedarf einer Korrektur. Im Rahmen der Erarbeitung der aktuellen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne zur EU-Wasserrahmenrichtlinie wurde erneut festgestellt, dass alle Grundwasserkörper in Hessen mengenmäßig in einem guten Zustand sind. Gebiete, die durch die Entnahme von Grundwasser bereits „geschädigt“ sind, gibt es folglich nach Einschätzung der hessischen Landesregierung nicht. Warum hier jetzt das Gegenteil angenommen wird, ist nicht nachvollziehbar. Die drei Worte „bzw. bereits geschädigt“ sind daher in diesem Grundsatz zu streichen.

Der in **Punkt 4.2.4-7** genannte Grundsatz wird von der VhU unterstützt: „Zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und der Verringerung von Hochwasserspitzen sollen bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.“

Ergänzt werden sollte in der Begründung: „Als Maßnahme zur Überflutungsvorsorge, insbesondere um Spitzenabflüsse zu reduzieren, ist bei Neubauten und Dachsanierungen eine Dachbegrünung – wo immer möglich – empfehlenswert.“ Alternativ könnte dieser Hinweis auch in die Begründung des Grundsatzes in Punkt 4.2.4-16 (S. 46) integriert werden, der auf die Gefahr von Starkregenereignissen hinweist. Der Einsatz von begrünten Dächern ist ein Beitrag, um den Oberflächenabfluss zu reduzieren und der Hochwasserentstehung entgegenzuwirken. Neben dem Regenwasserrückhalt und der damit verbundenen Verdunstungsleistung durch die Pflanzen und den wassergesättigten Boden gehören der verzögerte Abfluss des Überschusswassers und die Reinigung des Niederschlagswassers durch die Filterleistung der Substratschicht zu den positiven Effekten.

Zu den Begründungen **4.2.4-3** und **4.2.4-4** ist zu bemerken: Die Priorisierung der Sanierung auf „diese Gebiete“, die zudem nicht eindeutig definiert sind, stellt einen Rückschritt für den Grundwasserschutz im Vergleich zur vorherigen Fassung des LEP dar und sollte daher rückgängig gemacht werden. Zudem fehlt das in der vorherigen LEP-Fassung verankerte Vorsorgeprinzip. Das EU-, bundes- und landesgesetzlich vorgeschriebene Vorsorgeprinzip sollte zwingend wieder aufgenommen, da Schädigungen oder eingetretenen Belastungen des Grundwassers sich nur in sehr langen Zeiträumen regenerieren und auch mit technischen Verfahren in aller Regel nicht vollständig behoben werden können.

Im zweiten Satz sollten die Gebiete, auf die die Vorgaben anzuwenden sind, klar definiert werden. U.a. an dieser Stelle sollten die von uns eingangs geforderten „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ in Bezug genommen werden.

Daher ist der Plantext wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

*„Bestehende Grundwasserbelastungen oder -verunreinigungen sind zu sanieren ~~selten prioritär in diesen Gebieten saniert werden.~~ Vorrangig ist jedoch mit Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu bewirken, dass Verunreinigungen gar nicht erst entstehen. Eine schädliche Beeinflussung des Grundwassers stellt aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls dar. Es gilt daher das Vorsorgeprinzip. Den Belangen des Grundwasserschutzes ist in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz diesen Gebieten bei allen Abwägungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sind auf diesen Flächen geeignete Freiraumfunktionen sowie eine standortangepasste Bewirtschaftung zu erhalten oder zu entwickeln.“*

## **Hochwasserschutz – Schutz vor Wassergefahren**

In der Begründung zu den **Punkten 4.2.4-9 bis 4.2.4-12** heißt es im letzten Absatz auf Seite 44: „Vor dem Hintergrund der mit Hochwasserereignissen i.d.R. verbundenen hohen Schadenssummen bzw. Nutzungseinschränkungen sind bestehende Gebäude und Infrastrukturen, insbesondere kritische Infrastrukturen (...) von den jeweili-

*gen Eigentümern bzw. von den für die Infrastrukturen verantwortlichen Akteuren hinsichtlich ihrer konkreten Hochwassergefährdung zu prüfen und soweit geboten durch bauliche und technische Maßnahmen an die Hochwassergefahren anzupassen (...).*“

Es sollte hier klargestellt werden, dass mit dem Landesentwicklungsplan keine Neuschaffung von Haftungsansprüchen speziell gegenüber den Betreibern kritischer Infrastrukturen verbunden ist – diese Gefahr sehen wir bei der aktuellen Formulierung als gegeben. Zudem soll die Formulierung geändert werden, um zu betonen, dass über Hochwasserschutzmaßnahmen von den Eigentümern entschieden wird, in deren Eigeninteresse der Schutz vor Hochwasser ja liegt. Neue Verpflichtungen sollen ausdrücklich nicht geschaffen werden: *„... zu prüfen. Über bauliche und technische Maßnahmen zum Hochwasserschutz entscheiden die Eigentümer.“*

Der Begründung zum im **Punkt 4.2.4-12** genannten Ziel ist hinzuzufügen, dass Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht per se der Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Da sich gerade in Flussnähe teilweise herausragende Lagerstätten für Lockergesteine wie Sande und Kiese befinden, drängt es sich auch angesichts der gestiegenen Bedeutung von vorbeugendem Hochwasserschutz geradezu auf, die Nutzungen aufeinander abzustimmen und Ziele des Hochwasserschutzes wie etwaige Deichrückverlegungen, Schaffung von weiteren Retentionsräumen und Auenlandschaften mit den Zielen der Rohstoffversorgung zu vereinen. Voraussetzung dafür ist unseres Erachtens jedoch eine landesplanerische Verankerung von sog. synergetischen Projekten.

### **Zu 4.3 Erholung und Landschaft**

Das in **Punkt 4.3-2** genannte Ziel (*„Eine Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.“*) sollte umformuliert werden.

Aufgrund der Systematik der Grünzüge, die hauptsächlich einer Zersiedlung der Landschaft entgegenwirken sollen (siehe auch Begründung der LEP-Änderung auf S. 48), gehört der Rohstoffabbau nicht zu den *„entgegenstehenden Nutzungen“*. Sollte dies im Landesplanungsrecht jedoch anders gesehen werden, so wäre durch die vorgeschlagene Formulierung eine Inanspruchnahme dieser auf der regionalplanerischen Ebene großflächig ausgewiesenen Flächen praktisch unmöglich und stünde damit im Widerspruch zu vielen anderen Nutzungen, wie z. B. 4.5.3 (G) (*„Werden Waldflächen in Anspruch genommen, sollten diese nach Möglichkeit durch Neuanlagen an geeigneter Stelle ersetzt werden.“*) oder 4.4.6 (G) (*„Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen ist so weit wie möglich zu begrenzen und zu vermindern.“*) Die Zielaussage in Punkt 4.3-2 ist somit unverhältnismäßig.

Der Punkt sollte von einem Ziel in einen **Grundsatz** umgewandelt und wie folgt geändert werden: *„Die Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge für andere Nutzungen ist so weit wie möglich zu begrenzen und zu vermindern. Werden Regionale Grünzüge in Anspruch genommen, sollen diese nach Möglichkeit durch Neuanlage an geeigneter Stelle ersetzt werden.“*

#### Zu 4.4 Landwirtschaft

Der im **Punkt 4.4-1** genannte Grundsatz sollte durch die Worte „und weiterentwickelt“ ergänzt werden: „*Der Agrarstandort Hessen soll im Hinblick auf die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft gesichert und weiterentwickelt werden.*“) Zurecht ist diese Formulierung bereits in Satz 1 des Grundsatzes von **Punkt 4.4-3** enthalten.

#### Zu 4.5 Forstwirtschaft

Der in **Punkt 4.5-1** genannte Grundsatz („Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll wegen der Vielzahl von Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen) und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind. Dabei soll die Waldinanspruchnahme möglichst auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.“) soll ergänzt durch das Wort „gleichwertig“ werden: „*Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll (...) nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine gleichwertig geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind.* (...)“

Zwar ist der grundsätzlichen Einschätzung des LEP-Entwurfs hinsichtlich der Bedeutung des Waldes für Natur und Landschaft zuzustimmen. Insoweit ist auch die Einschätzung in den Erläuterungen korrekt, dass strukturreiche Wälder in besonderem Maße Funktionen der Natur übernehmen. Gleichwohl ist auch festzuhalten, dass bei den Kompensationsmaßnahmen, insbesondere den Ersatzaufforstungen und Waldbesserungsmaßnahmen, die unterschiedlich hohen Funktionsmaßstäbe bereits berücksichtigt und in der Regel durch entsprechend umfangreichere Ausgleichsaufgaben behandelt werden.

An dieser Stelle ist weiterhin zu kritisieren, dass lediglich die Windenergienutzung zukünftig privilegiert bei der Waldinanspruchnahme sein soll. Dabei bewegt sich auch die Rohstoffgewinnung im gleichen rechtlichen Rahmen des § 35 BauGB.

Im Grundsatz in Punkt 4.5-1 ist ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen nur dann erfolgen soll, wenn außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen zur Verfügung stehen. In der Begründung zu Grundsatz 4.5-1 heißt es weiter, dass in „*Vorranggebieten für die Forstwirtschaft*“ Raumnutzungen und Raumfunktionen, die den Funktionen des Waldes entgegenstehen, nicht zulässig sind.

Die Festgesteins-Lagerstätten, wie Basalt, Diabas, Gabbro etc. stellen aber regelmäßig Waldstandorte da. Dadurch kommt es in den Regionalplänen zur Überlagerung von „*Vorranggebieten für die Forstwirtschaft*“ und „*Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten*“ bzw. „*Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten*“. Ein prinzipieller Verzicht auf Waldinanspruchnahme bedingt an dieser Stelle in der Folge die Ausweisung größerer landschaftlicher Flächen bei gleichbleibender Mengengewinnung. Die Flexibilität der Fachplanung bei den Regionalplanungsbehörden sollte dergestalt erhalten bleiben, dass diese im jeweiligen Raum die Funktionen von Wald und die wirtschaftliche Nutzung durch Rohstoffgewinnung abwägen und zu einem Ausgleich führen können.

Im Gegensatz zu Siedlungs- oder Verkehrsflächen handelt es sich bei der Rohstoffgewinnung um eine temporäre Nutzung der Fläche. Ehemalige Gewinnungsstellen



oberflächennaher Lagerstätten entwickeln sich in der Regel zu hochwertigen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und nicht selten zu wertvollen Waldarealen.

Die Waldflächen sind bereits durch die §§ 9 BWaldG iVm § 12 HWaldG weitreichend fachrechtlich geschützt.

Deshalb ist die vorgeschlagene Ergänzung geboten.

Die Begründung zum in **Punkt 4.5-1** genannten Grundsatz bitten wir um folgenden Absatz zu ergänzen: *„In den Regionalplänen kann festgelegt werden, dass temporäre Nutzungen in „Vorranggebieten für die Forstwirtschaft“, die einer langfristigen Erfüllung der Waldfunktionen nicht entgegenstehen, zulässig sind. Zu den temporären Nutzungen zählen u.a. „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ und „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“.*

Das in **Punkt 4.5-2** genannte Ziel („In den Regionalplänen sind Waldflächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.“) sollte gestrichen werden, da die Wälder bereits über die Ausweisungsmöglichkeiten als Schutz- und Bannwälder ausreichend geschützt sind. Nunmehr würde noch eine weitere Kategorie auf Ebene der Regionalplanung eingeführt werden, die den gleichen Schutzcharakter hätte (siehe Begründung zu 4.5-2 auf S. 55 oben: *„In diesen Gebieten sind Raumnutzungen und -funktionen, die den Funktionen des Waldes entgegenstehen, nicht zulässig.“*)

## **Zu 4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes**

Die mineralische Rohstoffindustrie in Hessen ist ein gewichtiger Wirtschaftsfaktor. Mineralische Rohstoffe liefern den Grundstoff für vielfältige Produkte und finden so Eingang in zahlreiche Wirtschaftsprozesse und in das alltägliche Leben der Menschen in Hessen. Denn mineralische Rohstoffe werden regional im Umkreis von ca. 50 km benötigt und verarbeitet. Lange Transportwege sind bedingt durch Menge und Gewicht weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll.

Hessen steht mit über 30 Millionen Tonnen Jahresfördermenge bundesweit an vierter Stelle der Rohstoff gewinnenden Bundesländer. Jeder Hesse und jede Hessin gebraucht also ca. 7 Tonnen mineralische Rohstoffe pro Jahr. Das entspricht etwa 2 Einkaufsstüten pro Tag.

Rund 90 Prozent dieser Rohstoffe finden im Bauwesen Verwendung. Der Rest verteilt sich hauptsächlich auf die keramische, chemische und Metall verarbeitenden Industrien sowie die Land- und Forstwirtschaft. Mineralische Rohstoffe zählen damit zur Grundlage unseres Wohlstandes und unserer heutigen Lebensweise. Rohstoffsicherung ist also Daseinsvorsorge und sollte nachhaltig auch für zukünftige Generationen erfolgen.

Dieser gewichtigen Bedeutung wird der Entwurf zur LEP-Änderung nicht gerecht. Die jetzt nicht mehr in einem eigenen, sondern in diesem Unterkapitel 4.6 zur Rohstoffsicherung angeführten Grundsätze und Ziele implizieren eine deutlich geringere Wertigkeit der Rohstoffsicherung gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen, obwohl die Rohstoffgewinnung auch Grundlage und Baustein für die Umsetzung zahlreicher Ziele der Landesregierung ist. Der Entwurf der LEP-Änderung in Hessen ist der einzige uns bekannte Landesentwicklungsplan, welcher der Rohstoffsicherung nicht mehr ein eigenes Kapitel widmet.

Derzeit werden 3,5 Prozent der Landesfläche über die Regionalpläne für die Rohstoffsicherung beansprucht, wobei es zu bedenken gilt, dass Rohstoffgewinnung eine temporäre Nutzung der Flächen darstellt und dass diese nach Beendigung der Gewinnung wieder frei werden. Es daher nicht zu erwarten, dass dieser Anteil in der Zukunft weiter zunimmt. Umso mehr ist es also wichtig, diese durch die geologischen Gegebenheiten bestimmten und damit standortgebundenen Lagerstätten auch für zukünftige Generationen zu sichern. Dies bedeutet nicht, dass in der Zwischenzeit keine anderen Nutzungen dieser Flächen erfolgen können, wohl aber, dass diese Nutzungen in Ihrer Ausprägung und planerischen wie rechtlichen Stellung eine spätere Gewinnung nicht unmöglich oder unzumutbar erschweren dürfen.

Das gemeinsam von Verwaltung und Wirtschaft erarbeitete Rohstoffsicherungskonzept Hessen zeigt auf, welche planerischen Maßnahmen nötig sind, um die Funktion der Rohstoffversorgung auch in Zukunft zu gewährleisten. Der aktuelle Entwurf des Landesentwicklungsplanes negiert bzw. ignoriert viele dieser Erkenntnisse und verwirft bewährte und sinnvolle Grundsätze und Ziele der Rohstoffsicherung wie beispielsweise die Ausrichtung an Qualität und Wertigkeit. Die Planungshierarchie wird nicht beachtet. Sachfragen des Genehmigungsverfahrens sollen schon auf der regionalplanerischen Ebene umfassend erörtert werden. Der beabsichtigte Effekt eines Ausgleichs zwischen den Interessen von Wirtschaft und Bevölkerung an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen und dem Freiraumschutz wird nicht erreicht.

Der in **Punkt 4.6-1** genannte Grundsatz sollte durch Einfügung des Wortes „langfristige“ ergänzt werden: „*In den Regionalplänen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende langfristige Sicherung und Gewinnung der vorliegenden mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren standortgebundenen natürlichen Rohstoffressourcen geschaffen und bei Bedarf die Nutzung des tiefen Untergrundes geregelt werden.*“

Nötig ist die Ergänzung des Grundsatzes in Punkt 4.6-1 um folgende Aspekte:

- *„Eine bedarfsgerechte Versorgung der hessischen Wirtschaft und der aus Hessen zu erbringende Beitrag zur Rohstoffversorgung in Deutschland soll durch die Erhaltung der Verfügbarkeit der vorhandenen Rohstoffpotentiale nachhaltig gestaltet werden.*
- *Landesweit bedeutsame Lagerstätten sind durch Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu sichern.*
- *Die für eine untertägige Rohstoffgewinnung benötigten übertägigen Flächen und Bereiche für Infrastruktur, betriebliche Flächen und Anlagen sind ebenfalls zu sichern.*“

Denn Hessen verfügt über bedeutende Rohstofflagerstätten im tiefen Untergrund (Untertage), aus denen Kali-, Magnesium- und Steinsalze gewonnen werden. Damit werden Bedarfe der hessischen Wirtschaft und ebenso auf überregionaler Ebene gedeckt. Da Rohstofflagerstätten nicht vermehrbar und standortgebunden sind, bedürfen sie für eine nachhaltige Bewirtschaftung einer in die weite Zukunft gerichteten Sicherung der Ressourcen. Die Regionalplanung kann durch die Festlegung von Gebieten, Bereichen und Flächen zur Sicherung des Rohstoffabbaus, der Rohstoffverarbeitung sowie der Ablagerung und Ableitung von dabei anfallenden Rückständen einen verlässlichen Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Rohstoffnutzung und Rohstoffversorgung schaffen.

Bei dem im **Punkt 4.6-2** genannten Grundsatz ist der 1. Satz („*Der Abbau von Rohstoffen soll vorrangig dort erfolgen, wo die Beeinträchtigung für Mensch und Umwelt am geringsten sind.*“) zu ergänzen, da diese Aussage dem Grundgedanken einer flächensparenden und nachhaltigen Rohstoffgewinnung, die sich auch an Qualität, Menge, Mächtigkeit und Seltenheit orientiert, entgegen steht. Diese Kriterien sollten im Grundsatz ergänzt werden.

Der letzte Satz des im **Punkt 4.6-2** genannten Grundsatzes sollte wie folgt abgewandelt werden: „*Sind durch die Abbauerweiterung NATURA 2000 Gebiete betroffen, ist dies nur möglich, wenn der Abbau mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine ~~FFH~~-rechtliche Ausnahme vorliegen.*“ Die Buchstaben „FFH“ sollten gestrichen werden. Denn Natura 2000-Gebiete umfassen nicht nur die FFH-Gebiete, sondern auch die Vogelschutzgebiete.

Des Weiteren sollte folgende Ergänzung des Grundsatzes **Punkt 4.6-2** erfolgen: „*Darüber hinaus sollen in Hessen potenzielle oberflächennahe Lagerstätten bzw. potenziell benötigte Übertagezugänge und -flächen zur Nutzung des tiefen Untergrundes bei der raumordnerischen Abwägung mit anderen Raumfunktionen und -nutzungen besondere Berücksichtigung finden.*“

Denn notwendige Gebiete zur Rohstoffgewinnung, der Übertagezugänge und -flächen sind abhängig von der tatsächlichen Lage der Lagerstätte und der Zugänge zu ihr, d. h. standortgebunden, und daher in besonderem Maße vor Überplanungen zu schützen.

### **Zu 4.6-3 Rohstoffsicherung oberflächennaher Lagerstätten**

Der Eingangssatz des im **Punkt 4.6-3** genannten Ziels sollte wie folgt ergänzt werden: „In den Regionalplänen sind Vorranggebiete (...) festzulegen, um die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu schaffen.“ Wir verweisen auf den Text des alten LEP.

Bei den ferner im **Punkt 4.6-3** genannten „Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“ wird die Ergänzung gegebenenfalls „Arrondierungsflächen“ ausdrücklich begrüßt. Es ist jedoch nicht erkennbar, was hierunter zu verstehen ist. Auch in der Begründung fehlt hierzu jeglicher Hinweis. Es müsste daher eine Konkretisierung erfolgen.

Bei den im **Punkt 4.6-3** genannten „Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ sollte aufgrund der immer höher werdenden Investitionskosten für die Errichtung eines Abbaubetriebes, speziell eines Ziegelunternehmens, der Planungshorizont von 25 Jahre (Text in der LEP-Änderung) auf 40 Jahre erhöht werden, um den Unternehmen mehr Planungssicherheit zu geben.

In der Zielbestimmung des **Punktes 4.6-4** sollte beim Satz 2 die alte Formulierung beibehalten werden: *„Eine anderweitige, zwischenzeitige Nutzung dieser Gebiete kommt nur in Betracht, wenn hierdurch ein künftiger Abbau nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.“* Wir halten diese Umformulierung aus Gründen der Rechtsklarheit für geboten.

Die Zielaussage im **Punkt 4.6-5** ist nicht frei von Widersprüchen. So ist nicht nachvollziehbar, dass ein „Vorranggebiet Bestand“ im Bannwald nicht festgestellt werden soll. Nach der Begründung auf Seite 57 sollen als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand“ Gebiete mit bereits bestehenden Abbaurechten verstanden werden. Wenn mit diesen „bestehenden Abbaurechten“ eine Zulassung gemeint sein soll, ist dies widersprüchlich zu der Formulierung, dass ein „Vorranggebiet Bestand“ im Bannwald nicht ausgewiesen werden darf, Vorranggebiete mit bestehenden Zulassungen davon aber ausgenommen werden sollen. Es würden dann sämtliche Flächen, die unter die planerische Festlegung „Bestand“ fallen, zugleich auch in die Ausnahmeregelung/ Übergangsregelung fallen. Dies ist zu ändern.

Der im **Punkt 4.6-6** genannte Grundsatz wird nicht unterstützt („Zur Sicherung eines nachhaltigen Flächenmanagements soll die Folgenutzung möglichst zeitnah, sukzessive – orientiert an den jeweiligen Abbaubabschnitten der Lagerstätten – erfolgen. Die beabsichtigte Folgenutzung soll möglichst bereits im Regionalplan benannt werden.“)

Zumindest sollte der zweite Satz entfallen, da es aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahrzehnten nicht sinnvoll erscheint, bereits in einem solch frühen Stadium die Folgenutzung festzulegen. Vielfach ändern sich im Laufe der Jahre die Anforderungen und die fachlichen Ansichten (zum Beispiel des Naturschutzes oder des Forstes) zu den geplanten Folgenutzungen.

Wie bisher sollte über die Nachnutzung frühestens im Genehmigungsverfahren entschieden werden.

Auch sollte insoweit in der Begründung die Formulierung, wonach der landwirtschaftlichen Folgenutzung ein besonderer Stellenwert einzuräumen sei, entfallen.

Eine Präferenz auf Ebene des LEP würde die Entscheidungsfindung im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit seinen spezifischen Besonderheiten vor Ort erschweren. Wir stellen dies immer wieder aufgrund unterschiedlichen Interessen vor Ort hinsichtlich der geplanten Folgenutzung Widerstreit (Landwirtschaft, Naturschutz, Naherholung und so weiter) fest. Dies geht immer zu Lasten des Abbaubetriebs mit der Konsequenz, dass sich Abbaugenehmigungen zeitlich verzögern oder scheitern.

Diese Verpflichtung sollte nicht auf Ebene der Landesplanung geregelt werden. Die beabsichtigte Folgenutzung ist erst im Genehmigungsverfahren mit allen Vorhabenteiligen zu benennen.

Der Grundsatz in 4.6-6 ist daher zu streichen, zumindest aber der Satz 2 (Streichung: „Die beabsichtigte Folgenutzung soll möglichst bereits im Regionalplan benannt werden.“).

Beim im **Punkt 4.6-7** genannten Grundsatz („Sofern ein ökonomisch und ökologisch qualitativ sinnvoller und zweckmäßiger Einsatz von Sekundärrohstoffen (durch Substitution und Recycling) in Betracht kommt, soll diesem, zur Schonung der Primärrohstoffe, der Vorzug gegeben werden.“) ist eine Änderung der Begründung zu empfehlen. Der Satz „Die Möglichkeit der Substitution und des Recycling von Rohstoffen sind vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu beurteilen“ soll entfallen, da dieses Amt nicht in der Lage sein kann, aufgrund der Komplexität der Gegebenheiten in den jeweiligen Regionen einen „ökonomisch und ökologisch sinnvollen und zweckmäßigen Einsatz“ zu beurteilen. Eine mögliche Substitution wird u.a. durch bestehende Regelungen zur Materialprüfung, Leistungs- und technische Lieferbedingungen etc. vorgegeben.

Hinsichtlich der **Begründungen** zu den **Punkten 4.6-1 bis 4.6-7** wird ausdrücklich die Aussage begrüßt, dass zur Verminderung umweltbelastender Rohstofftransporte eine verbrauchernahe Versorgung angestrebt wird. Dies spielt nicht nur beim Rohstoffabbau von Kies und Sand, sondern auch speziell im Recyclingbereich eine Rolle, da Recyclingbaustoffe nur dort in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, wo auch eine rege Bautätigkeit herrscht.

So ist zwischenzeitlich eigentlich unstrittig, dass allenfalls 10-15 Prozent der benötigten Primärrohstoffe durch Recyclingmaterial substituiert werden können und dies auch nur in Regionen, in denen genügend Bauschutt für Recyclinganlagen zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren muss auch das Image des Recyclingmaterials verbessert werden.

Beim im **Punkt 4.6-8** genannten Ziel („Bei der Aufsuchung und Gewinnung der in Hessen vorkommenden, unter Bergrecht stehenden tiefliegenden Rohstoffe und den sonstigen Nutzungen des Untergrundes sind die regionalplanerisch festgelegten Raumnutzungen/ Raumfunktionen sowie die Infrastruktur zu beachten. Die Nutzung des tiefen Untergrundes ist nur auf Flächen und mit Methoden zulässig, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Schädigungen des Grundwassers, ausgeschlossen werden können. Ausgeschlossen ist unkonventionelles Fracking.“) schlagen wir als Ergänzung nach dem 1. Satz vor, folgenden Satz einzufügen: „Dies gilt auch für Übertagezugänge und -flächen, die bei der Aufsuchung und Gewinnung und Aufbereitung von Rohstoffen aus dem tiefen Untergrund und den sonstigen Nutzungen des Untergrundes notwendig sind.“

Im bisherigen 2. Satz des im **Punkt 4.6-8** genannten Ziel („Die Nutzung des tiefen Untergrundes ist nur auf Flächen und mit Methoden zulässig, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Schädigung des Grundwassers ausgeschlossen werden können“) sollten die Worte „auf Flächen“ gestrichen werden, da sie missverständlich sind. Denn es geht um die Schaffung und Sicherung der übertägigen räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der untertägigen Lagerstätten über die gesamte Lagerstättennutzungsphase von der Exploration bis zum Ende der Abbaus und der Betriebstätigkeit.

Die Begründung zu den Zielen der **Punkte 4.6-8 bis 4.6-10** (S. 60) ist um einen weiteren Absatz zu ergänzen: „Die Nutzung tiefer Geothermie (Erdwärme) kann das Risiko der Auslösung von Erdbeben mit sich bringen. Neben den allgemein unerwünschten Auswirkungen auf Siedlungsgebiete sind durch entsprechende Festlegungen in der Raumplanung auch Auswirkungen auf Betriebe im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) auszuschließen, um wiederum deren mögliche negative Auswirkungen (z.B. Stoffaustritt in Folge eines Erdbebens) auf Siedlungsgebiete minimieren zu können.“

Wenngleich Anlagen in Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG entsprechend einschlägiger Bestimmungen unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der Erdbebenrisiken errichtet werden, bleibt zu befürchten, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Geothermieranlagen hervorgerufene Auswirkungen Schäden an Anlagen in Betriebsbereichen entstehen können, die Austritte von gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie nach sich ziehen können.

Auch zum **Punkt 4.6-9** ist eine Ergänzung des Grundsatzes zum Bedarf für übertägige Gebiet und Flächen geboten. Satz 1 sollte ergänzt werden: „Gleichfalls sind die erforderlichen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die Übertagezugänge und -flächen für die Nutzung des tiefen Untergrundes (Lagerstätte) festzulegen.“ Denn wie bei der Rohstoffsicherung oberflächennaher Lagerstätten sind auch bei Rohstoffsicherung von im tiefen Untergrund liegenden Lagerstätten Übertagezugänge bzw. betriebliche Flächen erforderlich.

Kritisch ist zum **10. Absatz der Begründungen der Punkte 4.6-1 bis 4.6-7** zu sagen: Die beabsichtigte Folgenutzung sollte nicht durch Vorgaben auf Ebene der Landesplanung mit geregelt werden. Hierdurch würden die Genehmigungsverfahren unnötig verkompliziert. Die Folgenutzung sollte wie bisher im Genehmigungsverfahren mit allen Vorhabenbeteiligten geregelt werden. Der Absatz 10 ist daher zu streichen.

## Zu 5. Infrastrukturentwicklung

### Zu 5.1 Verkehr

Die VhU unterstützt den in **Punkt 5.1-1** genannten Grundsatz: *„Maßgebend für die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur ist eine Befriedigung des Mobilitätsbedarfs der Bevölkerung sowie des Transportbedarfs der Wirtschaft in allen Regionen des Landes und ihren Teilräumen im Einklang mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen. Die Verkehrsinfrastruktur soll nur dort ausgebaut werden, wo ein entsprechender Bedarf bzw. die verkehrliche Notwendigkeit dazu besteht. Vorrangig ist zunächst die Optimierung vorhandener Betriebs- und Verkehrsabläufe, um vorhandene Infrastrukturkapazitäten effizient und optimal zu nutzen. Darüber hinaus soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte, in Abhängigkeit ihrer Funktion, in allen Landesteilen sichergestellt werden. Den Anforderungen einer klimaverträglichen Mobilität (z.B. E-Mobilität) ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“*

#### Zu 5.1.2 Schienenfern- und Güterverkehr

Die VhU unterstützt den in **Punkt 5.1.2-1** genannten Grundsatz: *„Das Schienennetz soll so erhalten und ausgebaut werden, dass Hessen bestmöglich in die europäischen Verbindungen eingebunden werden kann. Bei Bedarf soll die Streckenkapazität durch technische und bauliche Modernisierungen erweitert werden. Sofern erforderlich, soll durch den Bau zusätzlicher Gleise für den schnellen Fernverkehr oder Güterverkehr eine Trennung von Personenfernverkehr, Nahverkehr und Güterverkehr geschaffen werden. (...)“* Das Schienennetz muss für den Personen- und Güterverkehr sowie für den Nah- und Fernverkehr massiv ausgebaut werden. Das erfordert auch große Neubau- und Ausbauprojekte.

Die VhU unterstützt den in **Punkt 5.1.2-2** genannten Grundsatz: *„Zur Aufnahme des wachsenden Güterverkehrs und zur Entlastung der Bestandsstrecken im Rheintal sind parallel zum Mittelrheintal großräumig Neu- und Ausbaumaßnahmen für den Schienengüterverkehr zu prüfen und eine Aufnahme des Vorhabens in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans anzustreben.“* Um zu verhindern, dass die Rheinstrecke in Hessen zum Engpass im Schienengüterfernverkehr zwischen Mittelmeer, Alpen und Nordsee wird, sollte unter anderem auch der Vorschlag eines Systems von neuen Eisenbahntunneln durch Taunus und Westerwald ergebnisoffen geprüft werden, da oberirdische Lösungen nicht ohne große Widerstände von Teilen der Bevölkerung zu planen und zu realisieren sein dürften. Eine solche große Lösung soll primär die Kapazität des nationalen und europäischen Schienengüterverkehrs sichern und damit der auf intakte Logistikketten angewiesenen deutschen und europäischen Wirtschaft dienen.

#### Zu 5.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Die VhU unterstützt den in **Punkt 5.1.3-1** genannten Grundsatz und schlägt eine Ergänzung vor: *„Die regionalen Schienenstrecken sollen als Rückgrat des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu einem leistungsfähigen Netz, unter Anwendung zeitgemäßer Technologien und optimaler Betriebsweisen, ausgebaut werden. Soweit*

*erforderlich, sollen die Kapazität einzelner Strecken, insbesondere im Überlagerungsbereich von Nah- und Fernverkehr, erhöht und das Netz durch Erhaltungsmaßnahmen und Ergänzungen modernisiert und vervollständigt werden. Hierzu sollen bei Bedarf auch stillgelegte Strecken reaktiviert werden.*“ Hinsichtlich des letzten Satz ist wichtig, dass eine Streckenreaktivierung nicht nur „*bei Bedarf*“ erfolgen soll, sondern dass zusätzlich ein „*günstiges Nutzen-Kosten-Verhältnis*“ gewährleistet sein muss. Dies sollte ergänzt werden.

Die VhU unterstützt den in **Punkt 5.1.3-2** genannten Grundsatz: „*Der ÖPNV soll so ausgebaut werden, dass er eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt.*“ Dazu müssen vor allem die Angebote (mehr Strecken, Frequenzerhöhung, Komfort in Bussen und Bahnen) verbessert und ausgebaut werden. Im Vergleich zur Angebotsqualität und Angebotsquantität spielen die Fahrpreise eine relativ nachrangige Rolle. Die rasche Realisierung dieses ambitionierten Vorhabens ist für den Wirtschaftsstandort Hessen, insbesondere für die staugeplagte Metropolregion Frankfurt Rhein Main, unter anderem auch deshalb bedeutsam, damit es den Unternehmen leichter fällt, den zukünftigen Fachkräftebedarf zu decken: Teil der Arbeitgeberattraktivität ist eine gute Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes.

#### **Zu 5.1.4 Motorisierter Individualverkehr**

Der in **Punkt 5.1.4-1** genannte Grundsatz sollte erweitert werden, um auszudrücken, dass im Straßennetz nicht nur Erhalt und Modernisierung erforderlich sind, sondern auch bedarfsgerecht Ausbau und Neubau: „*Das bestehende Straßennetz soll in seiner Substanz und Funktionsfähigkeit erhalten und modernisiert sowie bedarfsgerecht ausgebaut und erweitert werden.*“

Die VhU begrüßt ausdrücklich die Feststellung in der **Begründung zu 5.1.4-1** bis 5.1.4-4, dass „*die klassifizierten Straßen (...) ein beträchtliches Investitionsvermögen*“ darstellen, „*das erhalten werden muss, um volkswirtschaftliche Einbußen zu vermeiden.*“ Deshalb sollte der in **Punkt 5.1.4-3** genannte Grundsatz, wonach bzgl. des Landesstraßennetzes „*Substanzerhaltung in der Regel Vorrang vor Neubau*“ habe, schärfer gefasst werden. Es sollte ausgedrückt werden, dass der Landesstraßenbauetat drastisch angehoben werden muss, um zumindest für die Substanzerhaltung rechnerisch genügend Mittel zur Verfügung zu stellen, was seit vielen Jahren in Hessen nicht der Fall ist. Folgender Satz sollte als Ergänzung voran gestellt werden: „*Die Höhe der Investitionen des Landes in das Landesstraßennetz soll die Höhe der jährlichen Abschreibungen deutlich übertreffen.*“

#### **Zu 5.1.5 Fahrrad- und Fußverkehr**

In diesem Kapitel sollte klargestellt werden, dass Feldwege in erster Linie und vorrangig dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Bewirtschaftung der anliegenden Felder dienen. Gleichzeitig sollte darauf hingewiesen werden, dass bestehende Flurbereinigungspläne mit ihren Wege- und Gewässerplänen zu beachten sind.



### Zu 5.1.6 Luftverkehr

Die zum Luftverkehr genannten Ziele und Grundsätze sowie ihre Begründungen beschreiben nicht ausreichend den hohen Stellenwert des Frankfurter Flughafens für Wirtschaft und Gesellschaft in Hessen und darüber hinaus. Die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung in Form eines Wachstums im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses von 2007 zur Erweiterung des Flughafens wird systematisch verschwiegen. Das Wort „Wachstum“ wird – leider – vermieden.

In der Begründung zu den **Punkten 5.1.6-1 bis 5.1.6-8** wird auf die NORAH-Studie verwiesen und in fachlich unzutreffender Weise suggeriert, die Fluglärmproblematik habe zugenommen. Leider wird die NORAH-Studie von der Landesregierung missbraucht, um relevante neue Erkenntnisse zu suggerieren, wo zumeist keine sind. Gewiss ist die Feststellung neu, dass das Risiko für eine Depression beim Fluglärm am höchsten war. Jedoch muss dieser Befund durch weitere Studien, die das Thema Depression explizit behandeln, untersucht werden. Bedauerlich ist ferner, dass in der Begründung nicht darauf hingewiesen wird, dass das vom Fluglärm ausgehende Risiko für Schlaganfälle und Herzinfarkte geringer war als bei anderen Verkehrslärmarten.

Strikt abzulehnen ist die Rechtfertigung staatlicher Eingriffe mit einer „*Zunahme des Belästigungsempfindens bei gleichen Fluglärmpegeln*“ (S. 71). Die Politik sollte nicht ein „Empfinden“, sondern nur objektiv messbare Belastungen als Basis für staatliche Vorgaben, welche das Handeln von Bürger und Betrieben einschränken, heranziehen. Denn das „Empfinden“ ist manipulierbar, worauf offenkundig auch die jahrelangen dramatisierenden Äußerungen einiger Politiker abgezielt haben. Zur Sensibilisierung der in der NORAH-Studie befragten Probanden und darüber hinaus haben mit Sicherheit auch deutlich überzogene, einseitige Darstellungen von Vertretern von Bürgerinitiativen, Umweltverbänden und weiteren Interessenvereinigungen und Teilen der Wissenschaft beigetragen.

Eine Selbstüberschätzung von Politikern ist die Behauptung, das Belästigungsempfinden sinke, wenn die Bevölkerung darauf vertrauen könne, dass sich die Politik um das Problem kümmere (Begründung, S. 71, 1. Absatz): *„Damit wird auch einer weiteren von NORAH bestätigten Erkenntnis der Lärmwirkungsforschung Rechnung getragen, nämlich dass sich das Ausmaß an wahrgenommener Belästigung durch Lärm insgesamt verringert, wenn die Betroffenen darauf vertrauen können, dass die verantwortlichen Institutionen die Belastungssituation wirksam adressieren und sie der Belastung nicht unbegrenzt ausgesetzt sind.“*

Das ist eine faktenfreie, unseriöse Psycho-Politik, insbesondere vor dem Hintergrund, dass einige Politiker seit Jahren versucht haben, das unstrittig vorhandene, erhebliche Fluglärmproblem möglichst groß zu reden. Die VhU lehnt diesen Politikan-satz auf Basis von „Empfindungen“ ab und tritt für das sorgfältig abgewogene, gerichtlich bestätigte und auf den zu erwartenden tatsächlichen Anstieg des Fluglärms bezogene Lärmschutzkonzept des Planfeststellungsbeschlusses von 2007 ein.

In der Lärmwirkungsforschung hat sich kein neuer Erkenntnisstand hinsichtlich der Bewertung der Fluglärmwirkungen durchgesetzt, der bisherige Abwägungskriterien zum Flughafen grundlegend in Frage stellt. Aus dem bisherigen Stand der Lärmwirkungsforschung einschließlich der NORAH-Studie ergeben sich solche Erkenntnisse nicht. Die NORAH-Studie bestätigt nach Auffassung der Rechtsprechung die bisher

schon vorliegenden Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung. Auch die in diesem Jahr veröffentlichte Charité-Studie unterstreicht dies.

Eine verbindliche Lärmobergrenze, die nicht überschritten werden darf, gibt es auch nicht für die Verkehrsabwicklung (etwa im Straßenverkehrsrecht) oder für die Lärmsanierung an Straßen- und Schienenverkehrswegen. Daher stellt sich die Frage, warum die Einführung einer Lärmobergrenze an dieser Stelle erforderlich ist.

Die Aussagen zur NORAH-Studie sollten aus der Begründung zur LEP-Änderung komplett gestrichen werden.

Die Höherstufung des in **Punkt 5.1.6-3** genannten Anliegens („*Die Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Bevölkerung, insbesondere in den Kernstunden der Nacht, ist für den Betrieb des Flughafens Frankfurt Main von herausragender Bedeutung.*“) von einem Grundsatz zu einem Ziel wird strikt abgelehnt. Es ist kein Grund ersichtlich, der die Verschärfung des landesplanerischen Grundsatzes (jetzt zusätzliches Ziel) notwendig gemacht hätte. Dies wird auch aus der Begründung des LEP deutlich: Dort werden keine Gründe genannt. Im Gegenteil: Es heißt dort, dass für die Nacht dem Schutzgedanken durch die Einführung weitgehender Betriebsregelungen (Nachtflugverbot und Bewegungskontingent in den Nachtrandstunden) „*bereits Rechnung getragen*“ wurde. Außerdem haben die Gerichte bereits dem „alten“ Grundsatz aus der LEP-Änderung 2007 eine so hohe Bedeutung beigemessen und somit die damaligen 17 Ausnahmen vom Nachtflugverbot gekippt, dass nur in sehr eng begrenzten Fällen eine Überwindung dieses Grundsatzes durch andere Belange denkbar wäre (Ermessensreduzierung nahe Null).

Es ist zu befürchten, dass diese vorgeschlagene LEP-Änderung als rechtliche Konsequenz die zeitliche Ausweitung des bestehenden Nachtflugverbots von derzeit 23 bis 5 Uhr nach sich ziehen könnte, was die VhU strikt ablehnt, da eine noch längere nächtliche Betriebseinschränkung die Funktionsfähigkeit des Flughafens als internationale Drehscheibe in Frage stellen würde.

Der in **Punkt 5.1.6-4** genannte Grundsatz und das in **Punkt 5.1.6-5** genannte Ziel werden ebenfalls abgelehnt. Die Aufgabe der Raumordnung beschränkt sich auf die zusammenfassende überörtliche und fachübergreifende Planung des Raums. Darüber hinausgehende Aufgaben fallen nicht in die Kompetenz der Raumordnung; eine Ersatzfachplanung steht ihr nicht zu. Dies gilt insbesondere für Festlegungen, die den Betrieb des Flughafens betreffen. Solche betriebsbezogenen Vorgaben liegen hier vor.

Es ist auch kein Grund für solche Vorgaben ersichtlich. Fluglärm Betroffene werden im Vergleich zu den vom Straßen- und Schienenverkehrslärm Betroffenen bessergestellt. Auch beim Schutz vor nächtlichem Verkehrslärm lässt sich keine Privilegierung des Fluglärms feststellen. Im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern müssen im Luftverkehr nächtliche Verkehre erst zugelassen werden und sind nur unter engen Voraussetzungen zulassungsfähig.

Die Vorgabe einer Unterschreitung der prognostizierten Lärmbelastung um 1,8 dB(A) ist ebenso zu kritisieren, da für diese Festlegung jegliche rechtliche und fachliche Grundlage fehlt. Der Verweis auf die relevanten Lärmpegel und deren Verminderung um 1,8 dB(A) bliebe üblicherweise einem fachplanungsrechtlichen Verfahren (z. B. Genehmigungsänderung) vorbehalten.

## Zu 5.1.7 Schiffsverkehr und Häfen

Gemäß dem in **Punkt 5.1.7-6** genannten Ziel ist u.a. der Hafen in Frankfurt-Höchst mit seiner Funktion als Logistikknoten in internationalen, nationalen und regionalen Distributionsnetzen zu erhalten und regionalplanerisch zu sichern. Im Gegensatz zu den anderen dort genannten Häfen fehlt jedoch in der **Plandarstellung** das Symbol für „Hafen“.

Das Symbol „Hafen“ ist in der Planzeichnung am Standort des Industrieparks Höchst zu ergänzen.

## 5.2 Kommunikation und Breitband

Die VhU unterstützt den in **Punkt 5.2-1** genannten Grundsatz (*„Landesweit wird eine schnelle flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen angestrebt. Der gesamte Ausbau soll nachhaltig sowie flächen- und energieeffizient sein.“*) sowie die Begründung (*„Die flächendeckende Verfügbarkeit hochleistungsfähiger, dem Stand der Technik entsprechender Kommunikations- und Datenetze stellt, ebenso wie die Verkehrsnetze, das infrastrukturelle Grundgerüst der weiteren Entwicklung des Landes Hessen dar. In einem Flächenland ist es erforderlich, technisch anspruchsvolle Dienste wie etwa schnelle Internetzugänge in allen Landesteilen vorzuhalten. Die Hessische Landesregierung setzt sich dafür ein, dass auch der ländliche Raum mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt wird. Hierbei muss der technologische Fortschritt im Bereich der Telekommunikation gleichwertig allen Landesteilen zugutekommen. Vor allem in Regionen mit geringer Besiedlungsdichte fallen die Infrastrukturkosten aufgrund niedriger Anschlussquoten deutlich ins Gewicht, weshalb Bedarfsaspekten eine größere Bedeutung zukommt.“*)

Allerdings sollte in der Begründung noch explizit auf die Notwendigkeit einer besseren Anbindung von Gewerbegebieten in ländlichen Räumen an das schnelle Breitbandnetz eingegangen werde. Denn die Digitalisierung aller gesellschaftlichen Lebensbereiche führt zu massiven Veränderungen – auch in der Arbeitswelt. Kern der Digitalisierung sind die intelligente Vernetzung und Autonomisierung von Maschinen, Prozessen und Produkten über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg. Die Digitalisierung hat viele positive Auswirkungen auf die Arbeitswelt 4.0, wie z.B. einen effizienteren Einsatz der Arbeitskräfte aufgrund zeitflexibler und ortsungebundener Arbeitsmöglichkeiten – hiervon können ländliche Gebiete profitieren. Digitalisierung ermöglicht hier schon heute Innovationen, die neue Geschäftsmodelle fördern und Produktivität und Wettbewerb auch in bisher strukturschwachen Gebieten steigern. Nicht nur die global vernetzten, sondern auch die kleinen und mittelständischen Unternehmen können ihren Geschäftserfolg durch die Digitalisierung nachhaltig erhöhen und die Beschäftigung vor Ort sichern und sogar ausbauen.

## 5.3 Energie

Es wäre wünschenswert, in der LEP-Änderung und anderen Texten der Landesregierung das Adjektiv „erneuerbar“ in „erneuerbare Energien“ innerhalb von Sätzen klein und nicht groß zu schreiben (z.B. „...beim Ausbau der Erneuerbaren Energien orientiert.“, S.75 in 5.3.1-1). Diese sprachliche Überhöhung mittels Falschschreibung ist ein unangemessenes Polit-Marketing durch die Landesregierung und andere. Es käme ja auch niemand vernünftigerweise auf die Idee, die Adjektive „handwerklich“,

„industriell“ oder „ökologisch“ groß zu schreiben, um Belange des Handwerks, der Industrie oder der Ökologie zu betonen.

### **Zu 5.3.1 Nachhaltige Energiebereitstellung**

Der im **Punkt 5.3.1-1** genannte Grundsatz (*„In den Planungsregionen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer umwelt- und sozialverträglichen, sicheren und kostengünstigen Energiebereitstellung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien orientiert.“*) enthält in der letzten Zeile eine nicht akzeptable, alleinige Vorrangstellung ökologischer Belange gegenüber anderen Belangen der Energieversorgung. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, dass sich die „Energiebereitstellung“ alleine *„am Vorrang und den Potenzialen beim Ausbau der erneuerbaren Energien“* orientieren soll.

Zurecht drückt zum Beispiel auch der Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen in Hessen die Gleichrangigkeit der energiepolitischen Ziele aus: *„Grundlage ist eine sichere, umweltschonende, bezahlbare und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung“* (Koalitionsvertrag Hessen, Seite 19) – ohne den in der LEP-Änderung vorgeschlagenen Vorrang der erneuerbaren Energien. Der letzte Satz (*„die sich am Vorrang und den Potenzialen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien orientiert.“*) sollte gestrichen werden.

Auch in der Begründung zu **Punkt 5.3.1** wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein Vorrang vor den Kriterien Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Sozialverträglichkeit eingeräumt: *„ist der zukünftige Energiebedarf vorrangig umweltschonend und mit minimalen Kohlendioxid-Emissionen klimaverträglich, sicher, zuverlässig und sozialverträglich zu decken.“* Eine weitere Verschiebung der energiepolitischen Ziele zulasten von Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit ist für die hessische Wirtschaft nicht akzeptabel. Der Satz ist wie folgt zu fassen: *„Gemäß den energiepolitischen Zielen der Landesregierung ist der zukünftige Energiebedarf sicher, umweltschonend, bezahlbar und gesellschaftlich akzeptiert zu decken.“* (Vgl. Koalitionsvertrag, Seite 19).

Der in **Punkt 5.3.1-2** genannte Grundsatz (*„Eine Raumstruktur mit möglichst geringem Energiebedarf, insbesondere zur Einsparung fossiler Energieträger für die Wärmebereitstellung, ist anzustreben.“*) wird abgelehnt, da die Entscheidungen von Bürgern und Betrieben über den Energieverbrauch wie auch die klimapolitischen Rahmensetzungen nicht durch die Raumplanung eingeengt werden sollen, weil so unnötige Kosten, auch bei der klimapolitischen Zielerreichung, zu erwarten wären.

### **Zu 5.3.2-2 Windenergie**

Beim im **Punkt 5.3.2.2-4** genannten Ziel ist sicher zu stellen, dass die Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Gebäuden in Siedlungen und im Außenbereich gleich groß sind.

### Zu 5.3.3 Kraftwerkstandorte

Das im **Punkt 5.3.3-1** genannte Ziel, wonach Standorte bestehender Kraftwerke zur Elektrizitätsbereitstellung im Regionalplan als „Vorranggebiet für Industrie- und Gewerbe“ festzulegen sind, in denen *„die Neuerrichtung von Kraftwerken, unter der Maßgabe einer Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar“* sei, und die Begründung (Seiten 88 und 89) diskriminieren Kohlekraftwerke und begünstigen einseitig Gaskraftwerke.

Zwar spricht einiges dafür, dass auf absehbare Zeit vor allem gasbetriebene Anlagen neu errichtet werden, doch hat das eine unternehmerische Entscheidung und keine staatliche Vorgabe zu bleiben. Diese in der LEP-Änderung vorgesehene Vorgabe verstößt – erstens – gegen das Prinzip der Technologieneutralität und verkennt – zweitens – die Existenz der CO<sub>2</sub>-Obergrenze für Emissionen in Industrie und Elektrizitätserzeugung, deren stetige Absenkung allein eine klimapolitische Wirkung entfaltet, während planerische Vorgaben als klimapolitisch unwirksame „Schaufensterpolitik“ abzulehnen sind.

Nach Punkt 5.3.3-1 sollte ein zusätzlicher **Punkt 5.3.3-2** eingefügt werden, der neue Kraftwerkstandorte betrifft: *„5.3.3-2 (Z) Neue Kraftwerksstandorte, insbesondere zur Integration erneuerbarer Energien und Abwärme in bestehende und neue Netzinfrastrukturen sind im Regionalplan als „Vorranggebiet für Industrie- und Gewerbe“ festzulegen. In diesen Gebieten ist insbesondere die Neuerrichtung von Speichermedien, Techniken zur Integration von Wärmepotentialen und hocheffizienten, an das schwankende Angebot der erneuerbaren Energien flexibel anpassbare Kraftwerke, zur Sicherung einer nachhaltigen Energiebereitstellung anzustreben. In diesen Gebieten ist die Neuerrichtung eines Kraftwerksstandortes unter Berücksichtigung der im vorigen Satz genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“*

### Zu 5.3.4 Energieübertragung/ Energietransport

Der Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität sollte aus Gleichbehandlungsgründen generell auf 400 Meter festgelegt werden und damit auch für Wohngebäude beachtet werden, die im Außenbereich liegen.

Das in Punkt **5.3.4-4** genannte Ziel (*„Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung unzumutbar ist.“*) sollte umformuliert werden. Bereits in diesem Ziels sollte bzgl. des Ausnahmetatbestandes der in der Begründung korrekt dargelegte Bezug zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hergestellt werden. Die jetzige Formulierung führt zu Rechtsunsicherheit und sollte klargestellt werden. Satz 2 dieses Ziels sollte daher analog zu § 43h EnWG wie folgt umformuliert werden: *„Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung um den Faktor 2,75 überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.“*

#### **Zu 5.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Zum im **Punkt 5.4-4** genannten Grundsatz („*Abwasser soll so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihm keine nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer sowie andere Schutzgüter ausgehen. Die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für die Abwasserbeseitigung vorgesehenen Maßnahmen sollen konsequent umgesetzt werden.*“) wird auf die Kritik verwiesen, die – bereits oben – zum Grundsatz in Punkt 4.2.4-1 sowie zum Ziel in Punkt 4.2.4-2 formuliert wurde: Die Aussagen in der LEP-Änderung sind nicht hinreichend. Es muss sichergestellt sein, dass im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zum Beispiel Papierfabriken weiterhin wirtschaftlich in Hessen produzieren können und dass auch Erweiterungen und Erneuerungen weiterhin ohne unverhältnismäßigen Anforderungen möglich sind.